



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

## **BTHG NEWSLETTER**

### **CBP INFO: Ermittlung der Kosten der Unterkunft in Übergangsregelungen und dazu eine Entscheidung des Bundessozialgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwischenzeit werden in vielen Bundesländern BTHG-Übergangsregelungen verhandelt. Eine entscheidende Thematik bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind die Kosten der Unterkunft.

#### **1. Übergangsregelungen und die Ermittlung der Kosten der Unterkunft:**

Die bisher bekannten Übergangsregelungen in Bezug auf die Kosten der Unterkunft sind in einem Punkt sehr ähnlich. Die Grundlage für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft sollen die bisherigen Vergütungssätze (Kostensätze auf Grundlage der bisherigen IK-Sätze) sein. In der Anlage finden Sie die entsprechenden Formulierungen aus Bayern, NRW und Baden-Württemberg. Auch in Thüringen werden ähnliche Ansätze verfolgt.

Die Formulierungen in den Übergangsregelungen machen deutlich, dass die Ermittlung der Kosten auf Basis der bisherigen IK-Sätze von den tatsächlichen Kosten der Unterkunft abweichen und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bis zum 31.12.2019 nicht ausgewiesen werden. Sollte eine pauschalierte Grenze für die Unterkunfts-kosten (auf der Basis der bisherigen Vergütungssätze) vereinbart werden, bedeutet dies eine Deckelung der Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen ab dem 01.01.2020 mit der Folge, dass Unterkunfts-kosten, die die vereinbarte Grenze übersteigen, vom Leistungsträger nicht finanziert werden.

In den Übergangsregelungen wird zwar erwähnt, dass nach der Übergangszeit eine Ermittlung der Unterkunfts-kosten auf Basis der tatsächlichen Kosten erfolgt, allerdings ist die Geltendmachung der später ermittelten tatsächlichen Kosten für die Leistungserbringer rechtlich sehr schwierig. Hierbei ist die Problematik der beschränkten Steigerung der Entgelte im Wohn- und Betreuungsvertrag (aktuell gemäß § 9 WBVG) zu beachten, d. h. später können die Kosten der Unterkunft durch den Leistungserbringer nicht mehr wesentlich erhöht werden, weil der Rahmen für die rechtlich wirksame Erhöhung der Kosten der Unterkunft in Wohn- und Betreuungsverträgen sehr eng ist.

Sollten bei Unterkunfts-kosten im Wohn- und Betreuungsvertrag aufgrund der pauschalen Deckelung in der Übergangsvereinbarung nur die „Teilkosten der Unterkunft“ ausgewiesen werden, die vom Leistungsträger anerkannt werden, wirkt sich das unmittelbar auf den Leistungsberechtigten aus. Dieser hat Anspruch darauf, dass die angemessenen Kosten der Unterkunft im Vertrag ausgewiesen werden und diese künftig nur bei Veränderung der Berechnungsgrundlage nach § 9 WBVG erhöht werden. Für eine spätere Erhöhung der Unterkunfts-kosten (Anpassung an die tatsächlichen Unterkunfts-kosten) besteht rechtlich kaum Raum, weil weder die Geschäftsgrundlage (Geltung des BTHG ab dem 01.01.2020) noch die Berechnungsgrundlage nach dem 01.01.2020 (die Kalkulation der Kosten der Unterkunft in der Einrichtung) sich noch verändern. Der Leistungsberechtigte kann dann zu Recht der Erhöhung widersprechen. Die Erhöhung wäre dann rechtlich unwirksam.

Letztendlich könnte eine derart gestaltete Übergangslösung zur dauerhaften wirtschaftlichen Unterfinanzierung von Einrichtungen ab dem 01.01.2020 führen. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sollte entsprechend eine Berechnung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft im Wohn- und Betreuungsvertrag erfolgen.



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

Im Rahmen des CBP-Trägerforums am 23./24. Mai 2019 in Berlin werden wir einen ersten BTHG-WBVG-Mustervertragsentwurf vorstellen und dabei auch auf die Thematik der Kosten der Unterkunft eingehen. Der Mustervertragsentwurf wird nach dem Trägerforum allen Mitgliedern zugesendet werden.

## **2. Aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichtes zu Kosten der Unterkunft**

In der Anlage erhalten Sie die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 4. April 2019, in der der Anspruch einer Klägerin mit Behinderung auf die Übernahme der erhöhten Kosten der Unterkunft wie folgt bestätigt wird:

*„Verbleibe aber ein ungedeckter Bedarf, weil allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von Leistungen des Lebensunterhalts nicht vollständig erfasst werden, seien zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen diese Kosten für Wohnraum zu erbringen. Diese drücken sich in der Differenz zwischen Kosten der Unterkunft, wie sie für alle Bewohner im maßgeblichen Vergleichsraum (sozialhilferechtlich) als angemessen gelten (sogenannte abstrakte Angemessenheit) und den behinderungsbedingt konkret angemessenen Kosten aus.“*

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage. Das Urteil macht deutlich, dass der zuständige Leistungsträger die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Menschen mit Behinderung übernehmen muss!

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich  
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)  
Reinhardtstr. 13  
10117 Berlin  
Tel: 030-284447-822  
E-Mail: [janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)

*Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).*

**du • ich • wir... miteinander sein**  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

Bundessozialgericht, Urteil vom 04.04.2019  
- B 8 SO 12/17 R –

### **BAföG-Empfängerin mit Behinderung hat Anspruch auf Unterkunftskosten als soziale Teilhabeleistung**

Zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen sind gegebenenfalls Kosten für Wohnraum zu erbringen

**Behinderte Studierende, die wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - haben, können zuschussweise Eingliederungshilfeleistungen zur Deckung laufender Unterkunftskosten als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten. Dies entschied das Bundessozialgericht.**

Zwar war dem Bundessozialgericht eine abschließende Entscheidung wegen der fehlenden Beiladung der Bundesagentur für Arbeit als nach § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zuständig gewordenem Rehabilitationsträger nicht möglich. Das Gericht verwies aber darauf, dass eine Wohnung nicht nur dem Schutz vor Witterungseinflüssen und der Sicherung des "Grundbedürfnisses des Wohnens" diene, sondern grundsätzlich auch der sozialen Teilhabe, weil so eine gesellschaftliche Ausgrenzung vermieden werde. Als Leistungen der Eingliederungshilfe seien Kosten der Unterkunft allerdings nicht notwendig und deshalb auch nicht zu übernehmen, wenn der Bedarf durch andere Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, abgedeckt werden könne. Verbleibe aber ein ungedeckter Bedarf, weil allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von Leistungen des Lebensunterhalts nicht vollständig erfasst werden, seien zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen diese Kosten für Wohnraum zu erbringen. Diese drücken sich in der Differenz zwischen Kosten der Unterkunft, wie sie für alle Bewohner im maßgeblichen Vergleichsraum (sozialhilferechtlich) als angemessen gelten (sogenannte abstrakte Angemessenheit) und den behinderungsbedingt konkret angemessenen Kosten aus.

Verhandlung B 8 SO 12/17 R

**Verhandlungstermin** 04.04.2019 12:15 Uhr

#### Terminvorschau

P.-S.S. ./.. Stadt Leipzig, beigelesen: Jobcenter Leipzig

Die Klägerin ist wesentlich körperlich behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie lebt in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung außerhalb des Elternhauses. Für die Dauer eines Hochschulstudiums erhielt sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ua anteilige Unterkunftskosten in Höhe von 224 Euro umfassten. Ihren Antrag auf zuschussweise Übernahme der Differenz zu den tatsächlichen Unterkunftskosten lehnte (zunächst das beigelesene Jobcenter und für Folgezeiträume) der beklagte Sozialhilfeträger ab. Die Klage auf zuschussweise Leistung ist

in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin sei als erwerbsfähige Studierende von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) ausgeschlossen. Ihr stehe aufgrund ihrer BAföG-Förderung nur ein Anspruch auf darlehensweise Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls nach § 27 Abs 4 SGB II aF zu. Die Unterkunftskosten könne sie auch nicht als Leistung der Eingliederungshilfe erhalten, weil die Übernahme laufender Unterkunftskosten nicht zu den von § 55 Abs 2 Nr 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) aF erfassten Hilfen zur Erhaltung einer Wohnung zähle.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision.

Vorinstanzen:

Sozialgericht Leipzig - S 5 SO 40/15, 19.08.2015

Sächsisches Landessozialgericht - L 8 SO 111/15, 08.12.2016

#### Terminbericht

Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil ein von Amts wegen zu beachtender Verfahrensfehler vorliegt. Es hätte die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 75 Abs 2 1. Alt SGG als erstangegangener Rehabilitationsträger iS des § 14 SGB IX zum Verfahren notwendig beigelegt werden müssen. Der ursprüngliche beim beigelegten Jobcenter gestellte Antrag auf "ergänzendes Wohngeld" ist angesichts des behinderungsbedingt höheren Wohnkostenbedarfs gestellt worden und damit jedenfalls auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gerichtet und der BA wegen dem durch § 6a SGB IX begründeten funktionalen Zusammenhang in Rehabilitationsangelegenheiten mit dem Jobcenter zuzurechnen. In der Sache kommt die zuschussweise Übernahme anteiliger Wohnkosten für die von laufenden existenzsichernden Sozialleistungen ausgeschlossene Klägerin als Leistung der Eingliederungshilfe (Leistung zur sozialen Teilhabe) in Betracht, soweit Kosten betroffen sind, die behinderungsbedingt über den abstrakt angemessenen Wohnkosten liegen, wozu Feststellungen des LSG aber fehlen.

Stand: 20.05.2019

**Bayern:** Übergangsregelung:

*Auf Basis dieser Grundannahmen vereinbaren die Vertragspartner nachfolgendes vereinfachtes Umrechnungsmodell:*

*Gesamtentgelt 31.12.2019 + Überleitungszuschlag*

*./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum (basierend auf IB 31.12.2019 plus Überleitungszuschlag)*

*./. (Regelsatz 31.12.2019 – Barbetrag – Bekleidungs pauschale)*

*= Fachleistung am 01.01.2020*

*Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungs pauschale für sozialhilfeberechtigte Menschen mit Behinderung*

**NRW:** Formulierung im Teil D Umstellungsregelung Rd 199 ff:

*„Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer vereinbart, erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das Wohnentgelt, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten (§ 42a Abs. 5 SGB XII). Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019 ein pauschaler Abzug (Abzug KdU) vom bisherigen Leistungsentgelt ab 1.01.2020 zu berücksichtigen. Der Abzug für Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK, siehe Berechnungstool) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug KdU-IB, siehe Berechnungstool).“*

**Baden-Württemberg:** Kurz-Ausfüllhilfe zum Übergangszeitraum 2020-2021:

*„Während der Übergangsphase 2020-2021 kann gem. BMAS die Ermittlung der Miete auf Basis der bisherigen IK-Sätze vereinfacht erfolgen. Die Rahmenvertrags-Partner haben vereinbart, dass die Ermittlung in Baden-Württemberg im Übergangszeitraum grundsätzlich auf dieser Basis erfolgt. Erst im Anschluss an die Übergangsphase erfolgt als Standardfall die Ermittlung detailliert auf Basis der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.“*